

8.3.1

Betriebssatzung des Eigenbetriebes “Die Stadtreiniger”

Vom 14. Dezember 1995

Geändert durch Satzung vom 04. März 2004 (MP und FVBI Nr. 66 vom 19.3.2004)

Betriebssatzung gemäß Stadtratsbeschluss vom 14.12.1995, zuletzt geändert mit Beschluss des Stadtrates vom 12.12.2003

§ 1 Gegenstand der Einrichtung

- (1) Die Stadtreinigung der Stadt Würzburg mit Abfalldiensten, Umweltstation/Abfallberatung, Straßenreinigung, Winterdienst und Fuhrpark wird gem. Art. 88 und Art. 95 GO i. V. m. § 1 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) vom 29. Mai 1987 (GVBl. S. 195), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2001 (GVBl. S. 720 – FN BayRS 2023-7-I) entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über Eigenbetriebe und nach den Vorschriften dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Die Einrichtung führt die Bezeichnung Betrieb Die Stadtreiniger der Stadt Würzburg im folgenden Betrieb Die Stadtreiniger genannt.
- (3) Aufgabe des Betriebes Die Stadtreiniger einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist insbesondere:
 - Abfalldienste mit Abfallsammlung, -verwertung und -beseitigung, Deponiebau, -unterhaltung, -sanierung.
 - Straßenreinigung, Winterdienst.
 - Fuhrpark mit Beschaffung, Pflege, Reparatur und Verkauf städtischer sowie Unterhalt und Betrieb fuhrparkeigener Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen.
 - alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen sowie den dafür notwendigen Abschluss und Vollzug von Zweckvereinbarungen und vertraglichen Regelungen.
 - zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der Gemeindeordnung, der einschlägigen Gesetze und Verordnungen, den dazu erlassenen Satzungen und sonstige Normen.
 - Umweltstation (in Anlehnung an die Richtlinien zur Förderung von Umweltstationen des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen) mit Abfallberatung.

§ 2 Stammkapital

Das Stammkapital des Betriebes „Die Stadtreiniger“ beträgt 25.000 €.

§ 3 Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Betriebes Die Stadtreiniger sind die Werkleitung (§ 4), der Werkausschuss (§ 5), der Stadtrat (§ 6) und der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin (§ 7).

§ 4 Werkleitung

- (1) Der Betrieb Die Stadtreiniger hat eine(n) Werkleiter(in) (Werkleitung). Die Zuständigkeiten und die Vertretung der Werkleitung werden durch Dienstanweisung geregelt.
- (2) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes Die Stadtreiniger selbständig verantwortlich. Sie führt die laufenden Geschäfte und entscheidet damit gem. Art. 95 GO in allen Angelegenheiten des Betriebes Die Stadtreiniger, die nicht kraft dieser Satzung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind.
- (3) Die Werkleitung bereitet, vorbehaltlich anderer Regelungen in dieser Betriebssatzung, in den Angelegenheiten des Betriebes Die Stadtreiniger die Beschlüsse des Werkausschusses und des Stadtrates vor. Die/der Werkleiter(in) trägt dort vor und stellt die Anträge. Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Werkausschusses und des Stadtrates.
- (4) Die Werkleitung ist zur Vertretung der Stadt Würzburg in allen Angelegenheiten des Betriebes Die Stadtreiniger ermächtigt.
- (5) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzte der Beamten im Betrieb Die Stadtreiniger und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Betrieb Die Stadtreiniger tätigen Angestellten und Arbeiter (Art. 88 Abs. 3 S. 3 GO). Der Werkleitung werden, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist, alle Personalangelegenheiten übertragen, für die nach der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Würzburg der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin für den sonstigen Bereich der Stadt zuständig ist.

§ 5 Werkausschuss

- (1) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Betriebes Die Stadtreiniger tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Betriebes Die Stadtreiniger, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
 1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Dienstanweisung für die Werkleitung.
 2. Genehmigung von im Vermögensplan nicht vorgesehenen Vorhaben, die im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigen - § 6 Nr. 4 bleibt unberührt.
 3. Genehmigung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die 15% des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag 50.000 € übersteigen, § 6 Nr. 4 bleibt unberührt.
 4. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 50.000 € übersteigen, wenn die Ausgaben nicht lediglich zur Erfüllung einer bereits bestehenden rechtlichen Verbindlichkeit getätigt werden müssen.
 5. Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 50.000 €, ausgenommen wiederkehrende Lieferungen und Leistungen.
 6. Auftragserweiterungen/-erhöhungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 50.000 € für Lieferungen und Leistungen.
 7. Erwerb, Veräußerungen, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Gegenstandswert von mehr als 50.000 €.
 8. Einleitung eines Rechtsstreites für den Betrieb Die Stadtreiniger von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als 50.000 €.
 9. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht die Werkleitung zuständig ist.

- (3) Bei der Aufteilung von Arbeiten oder Lieferungen ist für den Gegenstandswert der Gesamtbetrag maßgebend.
- (4) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Betriebes Die Stadtreiniger Berichterstattung verlangen.

§ 6 Stadtrat

Der Stadtrat beschließt über

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung
2. Bestellung der Mitglieder des Werkausschusses
3. Bestellung, Berufung und Abberufung der Werkleitung sowie Regelungen der Dienstverhältnisse
4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
5. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung
7. Festsetzung des Stammkapitals, Erhöhung oder Rückzahlung von Eigenkapital
8. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu
9. Wesentliche Änderung des Betriebsumfangs, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben
10. Änderung der Rechtsform
11. Stadtreinigungskonzept
12. Erlass, Änderung, Aufhebung der Abfallsatzungen und der Straßenreinigungs- und Straßensicherungssatzung sowie die entsprechenden Gebührensatzungen
13. Angelegenheiten des Betriebes Die Stadtreiniger, die der Genehmigung oder Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen
14. Aufstellung der den Betrieb Die Stadtreiniger betreffenden Teile des Stellenplanes und der Stellenübersicht sowie Änderungen des Stellenplanes und der Stellenübersicht nach Vorberatung im Werkausschuss

§ 7 Oberbürgermeister/in

Dem Oberbürgermeister/Der Oberbürgermeisterin obliegen die ihm/ihr durch Gesetz vorbehaltenen Aufgaben. Er/Sie erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte. Er/Sie hat dem Stadtrat bzw. dem Werkausschuss in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.

§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Folgende Fachdienststellen der Stadtverwaltung werden gegen Kostenerstattung für den Betrieb Die Stadtreiniger tätig:

1. Steuerungs- und Servicebereich (Stellenplan und Sitzungsangelegenheiten)
2. Fachabteilung Personal (Personalangelegenheiten einschließlich Lohn- und Gehaltsabrechnung, Stellenübersicht der Arbeiter)
3. Fachabteilung Steuern und Gebühren (Gebührenabrechnungen)
4. Fachabteilung Kämmerei (Leistungsbeziehungen/-verrechnungen mit der Stadt Würzburg)
5. Fachabteilung Stadtkasse (Erhebung der Gebühren, Führen der Kassengeschäfte und der Verrechnungskonten)
6. Eigenbetrieb Congress-Tourismus-Wirtschaft (Grundstücksangelegenheiten)

Der Eigenbetrieb kann, wenn dies wirtschaftlicher ist, die Aufgabe selbst erledigen oder Dritte mit diesen Aufgaben beauftragen.

§ 9 Zusammenarbeit mit städtischen Ämtern und Dienststellen

- (1) Der Betrieb Die Stadtreiniger wird die jeweils betroffenen städtischen Ämter und Dienststellen rechtzeitig über wichtige Planungen und Vorhaben unterrichten. Die Zuständigkeiten der städtischen Ämter und Dienststellen bleiben unberührt.
- (2) Der Betrieb Die Stadtreiniger kann über § 8 hinaus mit städtischen Ämtern und Dienststellen die Bearbeitung von Betriebsangelegenheiten vereinbaren.
- (3) Der Betrieb Die Stadtreiniger leitet und organisiert den Straßenwinterdienst der Stadt Würzburg. Er wird bei der Durchführung dieser Aufgabe von weiteren Dienststellen unterstützt.
- (4) Verwaltungsinterne Anordnungen, Richtlinien, Dienstanweisungen und Verfügungen für den gesamtstädtischen Bereich gelten grundsätzlich auch für den Betrieb Die Stadtreiniger.

§ 10 Unterrichtungspflichten der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung hat den Werkausschuss, den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und die Fachabteilung Kämmerei halbjährlich über den Geschäftsgang insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplanes anhand schriftlicher Unterlagen zu unterrichten. Außerdem ist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin rechtzeitig über sonstige wichtige Angelegenheiten zu unterrichten.
- (2) Die Werkleitung hat der Stadtkämmerei die Entwürfe für den Wirtschaftsplan sowie die Nachträge hierzu und für den Jahresabschluss zuzuleiten. Ferner sind der Fachabteilung Kämmerei die wesentlichen Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Selbstkostenrechnung zur Kenntnis zu bringen. Auf Anforderung sind der Fachabteilung Kämmerei alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten oder werden erfolgsgefährdende Mehraufwendungen nötig, so hat die Werkleitung den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin unverzüglich zu unterrichten.

§ 11 Rechnungslegung

- (1) Der Betrieb Die Stadtreiniger führt seine Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Das Rechnungswesen umfasst den Wirtschaftsplan, die Finanzplanung, die Buchführung, die Kostenrechnung, den Jahresabschluss und den Lagebericht.
- (2) Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch die Werkleitung aufzustellen, zu unterschreiben und über den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin dem Werkausschuss vorzulegen. Nach Prüfung sind die Unterlagen mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Stadtrat vorzulegen. Dieser stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres fest.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Betriebes Die Stadtreiniger ist das Kalenderjahr.
- (4) Die gesetzlichen Aufgaben der örtlichen und überörtlichen Prüfungsorgane (Rechnungsprüfungsausschuß, Rechnungsprüfungsamt bzw. Kommunalen Prüfungsverband sowie des Abschlussprüfers) bleiben unberührt.

§ 12 Kassenwirtschaft

- (1) Für den Betrieb Die Stadtreiniger wird eine Sonderkasse innerhalb der Stadtkasse geführt.
- (2) Die zentrale Verwaltung der verfügbaren Kassenmittel obliegt der Stadtkasse.

§ 13 Personalvertretung

Die auf Gesetz, Tarifvertrag, Dienstvereinbarung oder Stadtratsbeschluss beruhenden Zuständigkeiten der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.